

Benutzungsordnung

mit allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Friedhof (Waldfriedhof) „RuheForst Mittlerer Rennsteig“ in der Stadt Brotterode-Trusetal vom

Der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal hat in seiner Sitzung am 10.03.20226 folgende Benutzungsordnung für den Friedhof „RuheForst Mittlerer Rennsteig“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Geltungsbereich
3. Friedhofszweck
4. Bestattungsflächen und Bestattungsart
5. Betretungsrecht
6. Verhalten auf dem Friedhof
7. Arten der Grabstätten (RuheBiotope)
8. Biotopregister
9. Nutzungsrecht
10. Vorschriften zur Grabgestaltung
11. Pflege der Urnenstätten
12. Markierung
13. Durchführung von Bestattungen
14. Ruhezeit, Umbettung
15. Entgelte
16. Hausrecht und Maßnahmen bei Verstößen
17. Haftung
18. Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzungsberechtigten, Gäste, Besucher und sonstige Benutzer verbindlich. Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages oder dem Betreten des RuheForstes „Mittlerer Rennsteig“ werden die Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Ruhestätte erlassenen

Forderungen anerkannt. Die Durchsetzung dieser Ordnung erfolgt durch den Betreiber im Auftrag des Trägers.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Friedhof (Waldfriedhof „RuheForst Mittlerer Rennsteig“). Träger des Friedhofes ist die Stadt Brotterode-Trusetal. Der Betrieb des Friedhofes erfolgt durch die RuheForst GmbH auf Grundlage eines Betreibervertrages. Die Stadt Brotterode-Trusetal wird in dieser Benutzungsordnung als Träger bezeichnet und die RuheForst GmbH wird als Betreiber bezeichnet.
- (2) Der Friedhof umfasst die Waldflächen auf den Grundstücken in der Gemarkung Brotterode, Flur 26, Flurstück 1/16. Die Lage und Abgrenzung der Friedhofsfläche ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht.
- (3) Innerhalb des Geltungsbereiches werden zur Beisetzung geeignete Plätze (RuheBiotope) ausgewählt und in einem Biotopregister erfasst.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof (Waldfriedhof „RuheForst Mittlerer Rennsteig“) dient der Bestattung von Verstorbenen, für die ein vertragliches Nutzungsrecht an einem Bestattungsort (RuheBiotop) auf dem Friedhof erworben wurde.
- (2) Innerhalb der in § 2 bezeichneten Friedhofsfläche sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig.

§ 4 Bestattungsfläche und Bestattungsart

- (1) In den Bestattungsflächen, den sogenannten RuheBiotopen, werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche Verstorbener eingebracht. Die Belegungstiefe beträgt mindestens 0,50 Meter, gemessen von der

Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne. Die Urnen werden im Wurzelbereich vorhandener Bäume oder an anderen Naturelementen platziert.

- (2) Alle RuheBiotope bleiben weitestgehend naturbelassen.
- (3) Der RuheForst „Mittlerer Rennsteig“ ist als Wald im Sinne des geltenden Rechts ausgewiesen. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt eingeschränkt, weitestgehend naturnah und unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Nutzung als RuheForst sowie im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

§ 5 Betretungsrecht

- (1) Der Friedhof (Waldfriedhof „RuheForst Mittlerer Rennsteig“) unterliegt den Rechtsvorschriften des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Betreten des Friedhofs ist ohne zeitliche Einschränkung für alle Personen gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Der Träger kann das Betretungsrecht auf Teilflächen oder den gesamten Friedhof einschränken oder vorübergehend untersagen. Eine solche Einschränkung wird auf geeignete Weise, z. B. durch Hinweisschilder oder öffentliche Bekanntmachung, veröffentlicht.
- (4) Der Betreiber führt das Betretungsrecht im Auftrag des Trägers durch, überwacht die Einhaltung der Nutzungsordnung und kann Besucherinnen und Besucher auf Weisung des Trägers des Friedhofes auf das ordnungsgemäße Verhalten hinweisen oder von unzulässigen Handlungen ausschließen.
- (5) Bei Sturm (ab Windstärke 8 Bft.), Gewitter und Naturkatastrophen darf der Friedhof nicht betreten werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof (Waldfriedhof „RuheForst Mittlerer Rennsteig“) ist als Teil des Waldes grundsätzlich frei zugänglich. Alle Besucherinnen und Besucher

haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben.
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten.
- c) Werbung zu betreiben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
- d) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis vorliegt. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge, die nach dem Thüringer Waldgesetz zulässig sind, sowie Fahrzeuge der Stadt Brotterode-Trusetal als Friedhofsträger.
- e) Den Friedhof, die Anlage, die Grabflächen oder deren natürliche Bestandteile zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- f) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken.
- g) Zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben; Musikdarbietungen im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten sind zulässig.
- h) Offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen, soweit nicht bei Bestattungen üblich und zulässig.
- i) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind.
- j) Bauliche Anlagen zu errichten,
- k) Tiere mitzubringen, ausgenommen solche, die an der Leine mitgeführt werden.

(3) Der Betreiber überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung, weist auf Verstöße hin und kann Besucherinnen und Besucher auf Weisung des Trägers des Friedhofes vom Gelände verweisen.

(4) Der Träger kann Ausnahmen von den Regelungen dieses Paragraphen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbart sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung des Trägers. Sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.

(6) Veranstaltungen mit politischem Charakter oder Hintergrund sind ausgeschlossen.

§ 7 Arten der Grabstätten (RuheBiotope)

(1) Im Friedhof (Waldfriedhof „RuheForst Mittlerer Rennsteig“) werden folgende Arten von Grabstätten (RuheBiotopen) unterschieden:

a) EinzelBiotop/FamilienBiotop/FreundschaftsBiotop:

Das Nutzungsrecht an einem EinzelBiotop/FamilienBiotop/FreundschaftsBiotop wird auf höchstens 12 Beisetzungsstellen begrenzt. Es bezieht sich auf die im Nutzungsvertrag benannten Nutzungsberechtigten, die vom Nutzungsvertragsnehmer schriftlich zu benennen sind.

b) GemeinschaftsBiotop:

Das Nutzungsrecht an einem GemeinschaftsBiotop wird auf höchstens 18 Beisetzungsstellen begrenzt und bezieht sich jeweils auf eine einzelne Person.

c) RegenbogenBiotop:

Das Nutzungsrecht an einem RegenbogenBiotop wird auf höchstens 12 Beisetzungsstellen begrenzt und bezieht sich jeweils auf ein Kind, das nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht bestattungspflichtig ist.

§ 8 Biotopregister

(1) Beisetzungen von Urnen erfolgen ausschließlich innerhalb eines ausgewiesenen RuheBiotops. Jedes RuheBiotop erhält zur eindeutigen Identifizierung und Auffindbarkeit eine Registriernummer.

(2) Für den Friedhof wird ein Bestattungsverzeichnis (Biotopregister) geführt. Daraus müssen insbesondere hervorgehen:

a) die veräußerten Bestattungsstätten,

b) die beigesetzten Personen,

c) der Tag der Beisetzung, die jeweilige Registernummer des RuheBiotops sowie

d) die Art der Bestattungsstätte.

(3) Die Führung erfolgt durch den Betreiber im Auftrag des Trägers.

§ 9 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (RuheBiotop) im Friedhof (Waldfriedhof „RuheForst Mittlerer Rennsteig“) wird auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages begründet.
- (2) Der Vertrag wird vom Betreiber im Auftrag des Trägers abgeschlossen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für eine Dauer von bis zu 99 Jahre einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ruhezeit verliehen. Jede Beisetzungsstelle innerhalb eines RuheBiotops darf innerhalb der Nutzungsdauer nur einmal belegt werden. Mehrfachbelegungen eines RuheBiotops sind nur im Rahmen der nach § 7 zulässigen Anzahl von Beisetzungsstellen gestattet.

§ 10 Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene und weitestgehend naturbelassene Charakter des Friedhofes (Waldfriedhof „RuheForst Mittlerer Rennsteig“) darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene oder zum Auffinden der Bestattungsstätte sind zulässig.
- (2) Innerhalb der RuheBiotope sowie auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen,
 - e) Bäume oder sonstige Naturelemente zu schmücken oder zu verändern.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften ist der Träger berechtigt, unzulässige Gegenstände zu entfernen oder durch Dritte, insbesondere durch den Betreiber entfernen zu lassen. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

§ 11 Markierungen

- (1) Alle Grabstätten (RuheBiotope) erhalten als Ordnungsmerkmal eine vom Betreiber bereitgestellte runde Registrierungsplakette.
- (2) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit dem Inhaber des Nutzungsrechts einer Grabstätte eine namentliche Kennzeichnung (Markierungsschild) in einheitlicher dezenter Größe und Form anbringen.
- (3) Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich den Namen, Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person enthalten. Die Anbringung der Markierungsschilder erfolgt ausschließlich durch den Betreiber. Zusätzlich kann ein Kreuz auf dem Markierungsschild angebracht werden.

§ 12 Pflege der Grabstätte (RuheBiotope)

- (1) Die Pflege der Grabstätten (RuheBiotope) obliegt ausschließlich dem Träger oder einem von ihm beauftragten Dritten. Pflegeeingriffe erfolgen unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Würde der Grabstätten sowie den naturbelassenen Charakter des Friedhofes.
- (2) Pflegeeingriffe durch Angehörige der Verstorbenen oder durch sonstige Dritte sind nicht zulässig.

§ 13 Durchführung von Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Betreiber anzumelden. Der Anmeldung sind eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über den Sterbefall bzw. eine Beisetzungsgenehmigung beizufügen sowie das Nutzungsrecht der Grabstätte nachzuweisen. Den nach Eintritt des Sterbefalles erforderliche Urnenanforderungsschein stellt der Betreiber aus.
- (2) Der Beisetzungstermin wird vom Betreiber im Benehmen mit den Angehörigen abgestimmt.

- (3) Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Betreiber. Die Ausgestaltung der Urnenbeisetzung obliegt den Angehörigen. Die Beisetzung selbst wird ausschließlich durch den Betreiber oder einen von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
- (4) Die Asche Verstorbener ist spätestens sechs Monate nach der Einäscherung beizusetzen. Kann innerhalb dieses Zeitraumes das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden, veranlasst der Betreiber die Beisetzung. Abweichungen sind auf Antrag möglich.
- (5) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bestattung sind nicht gestattet, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen sind.
- (6) Bestattungshandlungen dürfen nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. In der Zeit vom 10. Oktober bis einschließlich Ende Februar sind Bestattungshandlungen auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr beschränkt. An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

§ 14 Ruhezeit, Umbettung

- (1) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des jeweils gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.
- (2) Umbettungen von Aschen aus dem Friedhof (Waldfriedhof „RuheForstes Mittlerer Rennsteig“), in den Friedhof hinein oder innerhalb des Friedhofes sind ausgeschlossen.

§ 15 Entgelte

Für die Nutzung der Grabstätten (RuheBiotope) im Friedhof (Waldfriedhof „RuheForst Mittlerer Rennsteig“) werden Entgelte erhoben. Die Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung für den RuheForst „Mittlerer Rennsteig“. Maßgeblich sind die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Entgelte.

§ 16 Hausrecht und Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Der Träger sowie der von ihm beauftragte Betreiber üben das Hausrecht im Friedhof (Waldfriedhof „RuheForst Mittlerer Rennsteig“) aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Trägers oder des Betreibers verstoßen, können vom Friedhof verwiesen werden. Das Betretungsverbot kann zeitlich befristet oder dauerhaft ausgesprochen werden.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist der Träger und auch der Betreiber berechtigt, unzulässige Handlungen zu unterbinden sowie unzulässig angebrachte oder abgelegte Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- (4) Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 17 Haftung

- (1) Der Aufenthalt auf dem Friedhof (Waldfriedhof „RuheForst Mittlerer Rennsteig“) erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Träger sowie der von ihm beauftragte Betreiber haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung des Friedhofes, durch Tiere, durch Naturereignisse oder durch natürliche Gegebenheiten der Waldfläche, insbesondere an Bäumen und sonstigen Naturmerkmalen, entstehen.
- (2) Die Haftung des Trägers und des Betreibers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie besteht im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Für Personen- und Sachschäden haftet der Träger sowie der Betreiber nur sofern diese nachweislich auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Mitarbeitenden oder der von ihnen beauftragten Personen beruhen.
- (4) Im RuheForst Mittlerer Rennsteig findet lediglich ein eingeschränkter Winterdienst statt. Bei Schnee- und Eisglätte erfolgt das Betreten und die Benutzung des Friedhofes auf eigene Gefahr.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goßmann
Bürgermeister

Brotterode-Trusetal, den 16.09.2026

Veröffentlicht am 16.09.2026 auf www.brotterode-trusetal.de